



Kurzinformation

Bevollmächtigung zur Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO

Werden personenbezogene Daten bei einer Person erhoben, so regelt Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)¹ das Auskunftsrecht. Gemeinsam mit den Informationspflichten des Verantwortlichen aus Art. 13 DS-GVO und Art. 14 DS-GVO bildet diese Vorschrift einen fundamentalen Teil (sog. Magna Charta) der Betroffenenrechte.²

Nach Art. 15 DS-GVO ist die Auskunft nur der betroffenen Person zu erteilen. Dieses Recht ist wegen seines höchstpersönlichen Charakters nicht abtretbar oder vererbbar.³ Die betroffene Person kann jedoch einen Dritten mit der Ausübung bevollmächtigen oder mit der Rechtsausübung gemäß Art. 80 DS-GVO beauftragen. Handelt es sich um eine rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, so sollen nach Auffassung des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) die mitgliedstaatlichen Vorschriften zur Stellvertretung anwendbar sein. Die rechtsgeschäftliche Vertretung ist im deutschen Recht in den §§ 164 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs normiert.⁴

Die bevollmächtigte Person kann den Antrag stellen und, wenn die Vollmacht dies beinhaltet, auch die Informationen entgegennehmen. Die Vollmacht ist nachzuweisen. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen gelten die gesetzlichen Vertretungsregeln. § 1357 Abs. 1 Satz 1 BGB umfasst keine Einholung der Auskunft über Ehegatten. Eine Bevollmächtigung über den Tod hinaus ist nicht möglich.⁵

1 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, ber. L 314 S. 72, 2018 L 127 S. 2 und 2021 L 74 S. 35) Celex-Nr. 3 2016 R 0679.

2 Schmidt-Wudy, in: BeckOK Datenschutzrecht, 42. Ed. 1.11.2022, DS-GVO Art. 15.

3 Schmidt-Wudy, in: BeckOK Datenschutzrecht, 42. Ed. 1.11.2022, DS-GVO Art. 15 Rn. 35.

4 Paal/Kritzer, Geltendmachung von DS-GVO-Ansprüchen als Geschäftsmodell, NJW 2022, 2433 (2437 Rn. 25 f.).

5 Franck, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 15 Rn. 28.